

und die Anerkennung der ernsthaften Inserenten, denen es ganz und gar nicht gleichgültig sein kann, in welcher Gesellschaft ihre Inserate erscheinen.

Das Gebiet der Schmutz- und Schwindelanzeigen ist außerordentlich groß. Es umfaßt nicht nur die Spekulation auf die niedrigsten Instinkte in der Form verkappter Heirats- und Masseusenannoncen und die Ausnutzung von Aberglauben und Unbildung durch Wahrsagereien, Horoskopstellen, Angebote von schlüpfrigen Büchern und solchen über Probleme des Spiritismus und der Suggestion, sondern hierher gehören auch die Ankündigungen von Geheimmitteln, das sind Medikamente, die nur in Apotheken feil gehalten werden dürfen – gewisse Inserate auf dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt – Darlehens- und Kredit-Anzeigen – die Versprechen von Nebeneinkommen – die Anreizung zum Börsenspiel –, bestimmte Stellenvermittlungsangebote und schließlich die große Zahl von fingierten Annoncen, oder diejenigen, die in harmloser oder verschleierter Form irgendwelche unmoralische Angebote bezwecken. Die Versprechen von Nebeneinkommen entpuppen sich bei Licht besehen, meist als Bestechungsgelder oder endigen nach gründlicher Schröpfung des Hereingefallenen mit einem lächerlichen oder spöttischen Ratschlag. Noch verwerflicher sind die Angebote, die sich an arme, in der drückendsten Notlage befindliche Stellensuchende, wenden. Diesen Bedauernswerten, die sich an jedes Versprechen wie an einen Strohalm klammern, locken sie unter der Vorspiegelung glänzender Aussichten möglichst viel Geld heraus, um ihnen schließlich und endlich irgend eine völlig wertlose Stellenliste oder Broschüre zu übersenden. Die fingierten Anzeigen-, Kauf- oder Verkaufs-Angebote, Stellengesuche usw. – werden meistens zum Füllen des Anzeigenteiles benutzt. Sie sind ein ganz übles Konkurrenzmanöver des Verlegers und darüber hinaus eine Gefahr für die Presse, da der unzuverlässige Anzeigenteil das Vertrauen der Leser auf das Schwerste erschüttert.

Anzeigen, die einen unlauteren Wettbewerb bedeuten, gehören ebenfalls hierher. Sie sind durch das ausgezeichnete Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit seinen strengen Strafen und die Wachsamkeit der Konkurrenz und Schutzverbände zwar stark vermindert worden, kommen aber als verschleierte Ausverkauf-Anserate, als Aufforderung zum Verruf, als Herabsetzung der Konkurrenzzeugnisse usw. immer noch häufig genug vor. Bei der Unkenntnis der Paragraphen dieses Gesetzes in den weitesten Kreisen ist es dringend notwendig, daß der Verleger den Inserenten auf Verstöße oder auf bedenkliche Fassungen seines Textes aufmerksam macht.

Auch die Hervorhebung einzelner Worte, wodurch für den flüchtigen Leser ein neuer verblüffender Text entsteht, ist bedenklich, denn bei allen diesen Inseraten kommt es nicht darauf an, was in der Anzeige steht, sondern welchen Sinn das Durchschnittspublikum herausliest. Das ist wesentlich für die Ablehnung derartiger Angebote, denn die Gesetze, die eine willkommene Hilfe beim Kampf gegen Schmutz und Schwindelanzeigen sind, vertreten in allen Entscheidungen diese Auffassung. Die Paragraphen 184 Abs. 3 u. 4 des St.-G.-B. – § 20, 2 und 21 des Preßgesetzes – 10 Abs. 2, 17 des allgemeinen Landrechtes, sowie eine ganze Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen gewähren sichere Handhaben zur Verfolgung und Bestrafung aller denkbaren, unlauteren Anzeigen.

Das erste Gesetz verbietet die Veröffentlichung von Anzeigen, die dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, sowie solcher Inserate, die vom Publikum als Anpreisung von Gegenständen zum unzüchtigen Gebrauch oder von antikonzeptionellen Mitteln verstanden werden und macht keinen Unterschied darin, ob die Gegenstände tatsächlich zur Verhütung der Empfängnis oder der Ansteckung bestimmt sind. Durch § 10 Abs. 2, 17 des A. L. R. hat die Behörde die Pflicht, Gefahren vom Publikum abzuwenden. Solche Gefahren drohen aber, wenn leidende Personen durch Ankündigungen abgehalten werden, rechtzeitig einen tüchtigen Arzt zu befragen, durch Anzeigen, die Heilmittel, Medikamente oder Methoden anpreisen, denen Wirkungen beigelegt werden, die weit über ihren Wert hinausgehen. Das Gesetz geht soweit, auch verschleierte Angebote solcher Mittel zu bestrafen und macht sowohl den Inserenten als auch den Verleger strafrechtlich haftbar.

Die Entschuldigung des Verlegers, daß er durch vorherige Preisabgabe gezwungen sei, die Anzeige aufzunehmen, ist nicht stichhaltig. Er ist vollständig frei in seiner Entscheidung und kann Inserate zurückweisen, wenn er Bedenken gegen den Inhalt hat. Ein Inserat ist keine Ware, die abgegeben werden muß, wenn vorher nach dem Preise gefragt wurde.

Die Betrachtung der unlauteren Anzeigen stellt die Frage vom Gegensatz der Tendenzen im redaktionellen und Reklame-teil auf. Zweifellos berührt es den denkenden Leser äußerst peinlich, wenn die Redaktion Fortschritt und Aufklärung predigt und an die Moral und Ethik des Publikums appelliert, während im Inseratteil Unmoral und Schwindel ihr Unwesen treiben. Es geht auch nicht an, daß im redaktionellen Teil jedes anstößige Wort ängstlich vermieden wird, während zwei- oder besser gesagt



Abb. 18 FRANZ PAUL GLASS / Kalender